

Hinweise zur Anzeige über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse gemäß § 58 Abs. 17 WaffG

Der Umgang mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung ist mit folgenden Magazinen bzw. Magazingehäusen **ab 01.09.2020 verboten**:

Rechtsgrundlage Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 – 4 WaffG Absch. 1 Nr. 1.2.4.3 – 1.2.4.5

- ⇒ Kurzwaffenwechselmagazine für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- ⇒ Langwaffenwechselmagazine für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- ⇒ Magazingehäuse für o.a. Wechselmagazine.

Wurden die Magazine / Magazingehäuse **vor dem 13.06.2017** erworben, wird das Verbot nicht wirksam, wenn **bis 01.09.2021**

- der Besitz bei der zuständigen Behörde angezeigt wird oder
- die Magazine / Magazingehäuse an Berechtigte, zuständige Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden.

Wurden die Magazine / Magazingehäuse **am oder nach dem 13.06.2017** erworben, wird das Verbot nicht wirksam, wenn **bis 01.09.2021**

- ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 58 Abs. 17 WaffG i.V.m. § 40 Abs. 4 WaffG an das **Bundeskriminalamt** gestellt wird. Die örtlichen Waffenbehörden sind nicht zuständig!
- die Magazine / Magazingehäuse an Berechtigte, zuständige Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden.